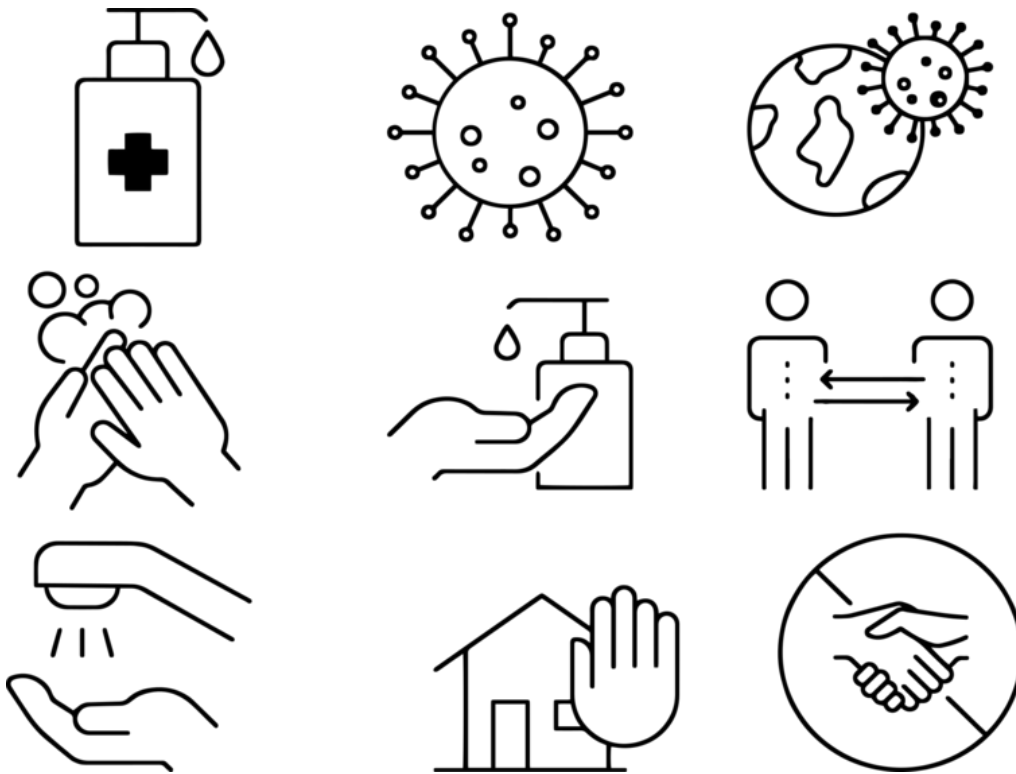


# Hygieneplan COVID-19 (Corona-Virus) für die Jörg-Immendorff Schule

Schule ohne Rassismus  
Schule mit Courage

## HS Bleckede



## Grundsätzlicher Hygieneplan

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen, mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen. Die Vorschriften des *Infektionsschutzgesetzes* haben den Anspruch, zur Gesunderhaltung der Schüler und der Schulbediensteten, insbesondere zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten im täglichen Zusammenleben beizutragen.

Nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindereinrichtungen deshalb verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Die Ausarbeitung soll unter Berücksichtigung der folgenden Schritte erfolgen:

- Infektionsgefahren analysieren
- Risiken bewerten
- Risikominimierung ermöglichen
- Überwachungsverfahren festlegen
- den Hygieneplan turnusmäßig überprüfen
- Dokumentations- und Schulungserfordernisse festlegen

Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich Aktualität zu überprüfen. Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen im Rahmen der Eigenkontrolle erfolgt u. a. durch Begehungen der Einrichtung routinemäßig mindestens jährlich sowie bei aktuellem Bedarf. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert. Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich und einsehbar sein. 2 Quelle: Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule auf der Grundlage des §36 Infektionsschutzgesetzes. Niedersächsisches Landesgesundheitsamt. Dezember 2017

### Regelmäßige Unterweisungen

Alle Lehrkräfte und beschäftigte Personen, die in Schulen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens **im Abstand von zwei Jahren** von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

### Gesundheitliches Wohlergehen

Sollte es während der Schul- bzw. Unterrichtszeit zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung kommen, ist der Beauftragte für Erste Hilfe darüber zu informieren. Jede im Unterricht erworbene Verletzung ist in das Verbandsbuch einzutragen. Bei Infektionskrankheiten ist gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu verfahren.

### **Hygiene in Unterrichtsräumen**

Nach jeder Schulstunde (45 min.) ist in den Klassenräumen eine ausreichende Lüftung durch Querlüftung/Stoßlüftung (!) durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, sofern keine Absturzgefahr besteht.

### **Schulreinigung**

Die Schulreinigung aller Schulbereiche erfolgt von den Reinigungskräften entsprechend ihres Arbeitsplanes. Der im Putzraum ausgehängte Reinigungs- und Desinfektionsplan ist hierbei genau zu beachten. Der Hausmeister prüft die Einhaltung der Vorgaben des Plans und führt ggf. Beratungen durch.

Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden dem Schulhausmeister mitgeteilt (Beschädigungen an der Einrichtung, Störungen an Installationen, Auffälligkeiten bei der Anwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln).

### **Bodenreinigung**

Auf die einleitenden Bemerkungen zur Schulreinigung wird verwiesen. Soweit im pädagogischen Konzept vorgesehen, sind die Fußböden von den Schülern zum Unterrichtsende grob zu reinigen.

Bei Nassreinigungen ist darauf zu achten, dass keine Pfützen nach der Reinigung auf dem Fußboden zurückbleiben, welche Rutschgefahren mit sich bringen. Für Reinigungsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen. 3 Quelle: Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule auf der Grundlage des §36 Infektionsschutzgesetzes.

Niedersächsisches Landesgesundheitsamt. Dezember 2017

### **Hygiene im Sanitärbereich**

Die Handwaschbecken sind mit hygienisch einwandfreien Handtrocknungseinrichtungen sowie mit Spendervorrichtungen für Flüssigseife auszustatten.

Gemeinschafts- bzw. Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig.

Die Reinigung und das Instandhalten der Entlüftungseinrichtungen in den Sanitärbereichen müssen regelmäßig erfolgen. Die Überprüfung erfolgt durch das Reinigungspersonal und den Hausmeister.

### **Trinkwasserhygiene**

Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht erfolgt.

Alle drei Wochen ist das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, etwa fünf Minuten beziehungsweise bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen. Verantwortlich ist der Hausmeister.

### **Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers**

Bei Bagatellwunden ist die Wunde vor dem Verband mit Leitungswasser (Trinkwasser) zu säubern. Der Ersthelfer hat dabei Einmalhandschuh zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren. Der Hausmeister leistet dabei Unterstützung.

### **Erste-Hilfe-Inventar**

Geeignetes Erste-Hilfe Material enthalten:

ein Großer Verbandkasten nach DIN 13169 "Verbandkasten E" ·

ein Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 "Verbandkasten C"

Der Verbandkasten ist regelmäßig auf seine Vollständigkeit und Verfalldaten zu überprüfen und der Inhalt ggf. zu ergänzen bzw. zu ersetzen. Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe Kasten sind durchzuführen. Die Krankenliege ist, wenn keine Papierauflage aufliegt, nach jeder Benutzung bei sichtbarer Verschmutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

**Notrufnummern Polizei Tel.: 110**

Unfallarzt (Durchgangsarzt)

Tel.: Hr. Dr. Runge

**05852 95 170**

**Feuerwehr Tel.: 112**

Giftnotruf Tel.: **0551 - 19240**

## Hygieneplan mit Bezug auf Corona

Alle Schulen müssen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan verfügen, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Der schuleigene Hygieneplan der Jörg-Immendorff Schule HS Bleckede wird regelmäßig auf die aktuellen Erfordernisse weiterentwickelt und an alle an Schule mitwirkenden Personen kommuniziert und auf der Homepage veröffentlicht. Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln wird mit allen Schülerinnen und Schülern altersangemessen thematisiert und eingeübt.

Der vorliegende Hygieneplan gilt bis auf weiteres.

In der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind für den Schulbetrieb im 1. Schulhalbjahr 2020/2021 in § 17 Abs. 1 das Szenario A, in § 17 Abs. 2 das Szenario B und in § 17 Abs. 3 das Szenario C beschrieben.

Der Rahmen-Hygieneplan enthält alle Vorgaben für das Szenario A. Szenario A beschreibt einen eingeschränkten Regelbetrieb. Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schüler\*Innen zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben.

Unter Kohorten verstehen wir einen gesamten Jahrgang von Schüler\*Innen. Da die Durchmischung mit anderen Jahrgängen vermieden wird, lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen.

### 1. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist hauptsächlich in Form von Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch übertragbar. Die Übertragung erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege.

Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen:

Der **Mund – Nasen – Schutz** ist verpflichtend im Schulgebäude zu tragen, da hier der Mindestabstand von 1,50 m gegebenenfalls nicht eingehalten werden kann, wenn sich Kohorten vermischen.

Im Unterricht kann der Mund – Nasen – Schutz abgenommen werden und ist selbst mitzubringen.

Die wichtigsten Maßnahmen sind in allen Klassenräumen gut sichtbar ausgehängt.

- Bei Krankheitszeichen (z.B. erhöhte Körpertemperatur, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Außerhalb der Kohorten ist ein Mindestabstand von 1,50m Abstand einzuhalten. Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln oder Ghettofaust.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Jeder Kontakt der Hände und dem Gesicht, dem Mund, den Augen, der Nase, bzw. Schleimhäute ist unbedingt zu vermeiden.
- Gegenstände wie z. B. persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte, Bücher dürfen auf keinen Fall mit Mitschüler\*Innen geteilt werden.

Gründliche Händehygiene:

- Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden beim erstmaligen Betreten des Schulgebäudes, vor dem Essen, nach dem Toiletten-Gang, vor und nach dem Schulsport.
- Händedesinfektion ist nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren! Eine kleine Menge Handdesinfektionsmittel (50ml) dürfen die Schülerinnen und Schüler mit in die Schule bringen, allerdings ist die Weitergabe des Desinfektionsmittels an andere verboten.

Der Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie beispielsweise Türklinken ist zu minimieren.

## 2. Schulbesuch bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemeingültige Regel zu beachten:

**Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache, die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.**

Abhängig von der Symptomschwere werden an der Jörg-Immendorff Schule folgende Fälle unterschieden:

- Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden, wenn eine Infektion mit dem Covid – 19 Virus auszuschließen ist, beispielsweise bei bekannten Vorerkrankungen wie Heuschnupfen, Pollenallergie. (Nachweispflicht)
- Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden.

Nach 48 Stunden Symptombefreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.

- Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit Fieber ab 38,5°C oder akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankungen klärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.
- **Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage vor Schulbeginn aus einem Risikogebiet nach Deutschland einreisen und deren Testergebnis noch nicht vorliegt.**

### 3. Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Sollte ein/e Schüler\*in an der Jörg-Immendorff Schule Bleckede während des Unterrichtes erkranken, bittet die unterrichtende Lehrkraft Frau Sommerfeld, Herrn Janitschek oder Frau Farley, Kontakt zu den Erziehungsberechtigten aufzunehmen.

Die/der erkrankte Schüler\*in wird nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten und der Schulleitung direkt nach Hause geschickt, wenn derjenige oder diejenige nicht auf den Schulbus angewiesen ist. Ansonsten wird der Schüler bzw. die Schülerin schnellstmöglich von einem Erziehungsberechtigten abgeholt. Da die/der Schüler\*in während des Wartens separiert werden muss, wartet die Person vor dem Eingang des Gebäudekomplexes G1.

Dieser Treffpunkt wird an alle Erziehungsberechtigten kommuniziert. Die/der Schüler\*in sollte während des Wartens auf die Erziehungsberechtigten und auf dem Heimweg die Mund – Nasen – Bedeckung tragen. Die Erziehungsberechtigten werden auf die Notwendigkeit einer ärztlichen Abklärung hingewiesen.

### 4. Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt von schulfremden Personen und Erziehungsberechtigten ist während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken. Ist der Besuch der Schule nicht zu vermeiden, melden sich die Besucher\*Innen zunächst im Sekretariat der Jörg-Immendorff Schule an. Dort werden die Kontaktdaten der Personen dokumentiert. Entsprechende Hinweisschilder befinden sich an allen Eingangstüren (Stoppschilder).

**Das Begleiten von Schüler\*Innen z.B. durch Erziehungsberechtigte in das Schulgebäude oder das Abholen aus dem Gebäude, ist grundsätzlich untersagt.**

Bei Elternabenden etc. muss der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden und die Kontaktdaten müssen ebenfalls dokumentiert werden.

### **5. Gemeinsam genutzte Gegenstände**

Von Schüler\*Innen erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch für die Materialien, die zu Hause bearbeitet worden sind.

Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte, Schulbücher, Taschenrechner etc. dürfen auf keinen Fall mit anderen Personen geteilt werden.

### **6. Dokumentation und Nachverfolgung**

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, wird an der Jörg-Immendorff Schule Bleckede folgendermaßen vorgegangen:

- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten durch Klassenlisten im Sekretariat. Eine Kohorte ist jeweils ein Jahrgang.
- Dokumentation der Abweichungen vom Kohorten-Prinzip, z. B. bei Ganztags- und Betreuungsangeboten durch die verantwortlichen Kursleiter.
- Regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassenbüchern und WPK - Heften.
- Die Sitzordnung der Schüler\*Innen wird für jede Klasse im Klassenbuch durch die Klassenlehrkraft mit Hilfe eines Sitzplanes vermerkt. Änderungen werden auch entsprechend durch die Klassenlehrkraft vermerkt. Der Sitzplan eines WPKs wird in dem WPK-Heft entsprechend vermerkt.

Eine Änderung von Sitzordnungen ist zu vermeiden.



- Die Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals wird durch Herrn Janitschek über den Stunden- und Vertretungsplan gewährleistet.
- Die Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Handwerker\*Innen, Vertreter\*Innen der Schulaufsicht, Fachleiter\*Innen, außerschulische Kooperationspartner, Erziehungsberechtigte) mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens, werden durch das Sekretariat und den Hausmeister gewährleistet.
- Die Dokumentation muss drei Wochen aufbewahrt werden, sodass es ggf. dem Gesundheitsamt unverzüglich zur Verfügung gestellt werden kann.

## **7. Unterrichtsorganisation, Kohorten – Prinzip, Aufhebung des Abstands**

An der Jörg-Immendorff Schule Bleckede wird in einer Kohorte ein Jahrgang zusammengefasst. Die Wahlpflichtkurse werden lediglich für einen Jahrgang oder im Homeschooling angeboten. Kohortenübergreifender Unterricht findet nur dann statt, wenn die Gruppe so klein ist, dass der Abstand von mindestens 1,50m gewährleistet ist.

Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiter\*Innen agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen. An der Jörg-Immendorff Schule Bleckede unterrichten Lehrkräfte in maximal drei Kohorten. Auch der Vertretungsunterricht kann nur in diesen Kohorten erteilt werden.

### **Lüftung**

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens einmal in einer Doppelstunde ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster 10 Minuten (in Abhängigkeit von der Außentemperatur) vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts. (siehe Flyer „Klassendienst Lüften“)

- Vor Beginn des Unterrichtes ist der Raum gut zu lüften.
- Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften.

Schüler\*Innen übernehmen an der Jörg-Immendorff Schule den „Lüftungsdienst“. Die Aufgaben des „Lüftungsdienstes“ werden gut sichtbar im Klassenraum aufgehängt. Die Namen der Schülerinnen und Schüler, die den Dienst übernehmen, werden vermerkt.

Eine alleinige Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Der Hausmeister stellt daher sicher, dass alle Fenster zu öffnen sind.

## **8. Flure, Aufenthaltsbereiche, Pausen**

Auch außerhalb der Unterrichtsräume muss gewährleistet sein, dass Personen aus unterschiedlichen Kohorten Abstände zueinander einhalten. Da diese auf den Fluren nicht immer sicher zu stellen ist, gilt die Maskenpflicht im Schulgebäude.

Damit es in der Pause nicht zu einer Durchmischung der Kohorten kommt, gibt es für jeden Jahrgang festgelegte Pausenzeiten, die immer von der unterrichtenden Lehrkraft beaufsichtigt werden. Der Pausenbereich entspricht dem Bereich vor den Sommerferien (kleines Sportfeld) und wird so geteilt, dass die beiden Kohorten, die gleichzeitig Pause haben, sich nicht treffen.

## **9. Hygiene in den Toilettenräumen und an den Waschbecken in den Klassenräumen**

Die Schülerinnen und Schüler gehen auf dem direkten Weg in ihren Klassenraum. Das Laufen durch das Schulgebäude ist nicht gestattet.

Der Besuch der Bücherei während der Pause ist für 10 Schüler\*Innen möglich. Die Namen der Besucher\*Innen werden von den Mitarbeiterinnen der Bücherei dokumentiert. In der Bücherei herrscht Maskenpflicht.

In allen Toilettenräumen und an allen Waschbecken der Klassenräume werden Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Die Mülleimer für die Handtücher werden von dem Klassendienst täglich geleert. Welche Schüler\*Innen für den Klassendienst zuständig sind, ist im Klassenbuch oder im Klassenraum sichtbar zu dokumentieren.

Jeder Kohorte sind Toilettenräume zugeordnet. Diese werden von den Schüler\*Innen ausschließlich genutzt. Vor den Toiletten steht jeweils ein Stuhl, auf dem die persönliche Wäscheklammer abgelegt wird, damit für andere deutlich wird, dass die Toilette gerade genutzt wird. Erst wenn die Räumlichkeiten wieder frei sind, kann die Toilette betreten werden.

## **10. Reinigung**

Folgende Areale der genutzten Räume der Schulen werden mit den üblichen tensidhaltigen Reinigungsmitteln besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt:

- Türklinken und Griffe
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer
- und alle sonstigen Griffbereiche.

Die Müllbehälter werden täglich geleert.

Tablets, Computermäuse und Tastaturen werden von den Schüler\*Innen und Lehrkräften nach der Nutzung selbst mit den bereitgestellten tensidhaltigen Reinigungsmitteln gereinigt.

Auch wenn Unterrichtsräume durch mehrere Klassen oder Kurse an einem Tag nacheinander genutzt werden, ist eine tägliche Reinigung der Tische ausreichend.

In Sanitärbereichen werden Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden täglich gereinigt.

### **11. Schutz von Personen in Schulen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen**

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte in Schulen ist nicht möglich. Vielmehr soll die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen, insbesondere

- des Herz-Kreislauf-Systems,
- der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD)),
- chronischen Lebererkrankungen,
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder mit geschwächtem Immunsystem

für die Beschäftigte / den Beschäftigten individuell entscheiden, ob das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht. Dies wird durch ein entsprechendes ärztliches Attest bestätigt.

Die Beschäftigten, die zur Risikogruppe gehören (nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung auf dem Formblatt) können unter Berücksichtigung der Hygieneregeln wieder im Präsenzunterricht in den Schulen eingesetzt werden. Es ist diesen Beschäftigten jedoch grundsätzlich auch möglich, ihrer beruflichen Tätigkeit aus dem Homeoffice heraus

nachzukommen. Jede Lehrkraft bzw. jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der Jörg-Immendorff Schule Bleckede überprüft für sich persönlich, ob das regionale Infektionsgeschehen tatsächlich das Verbleiben im Homeoffice erfordert oder ob angesichts gleichbleibend niedriger Infektionszahlen vor Ort ein Einsatz im Präsenzunterricht unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln nach eigenem Ermessen verantwortbar erscheint.

Schwerbehinderten, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen auch im Szenario A nicht einhalten können, ist ebenfalls auf eigenen Wunsch die Beschäftigung im Homeoffice zu ermöglichen.

Schwangere können grundsätzlich im Präsenzunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln eingesetzt werden.

Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, werden ebenfalls wieder uneingeschränkt im Präsenzunterricht eingesetzt. Gleiches gilt für Beschäftigte, die mit Angehörigen aus den oben beschriebenen Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt leben.

## **12. Umgang mit Schüler\*Innen aus Risikogruppen**

Schüler\*Innen, die einer Risikogruppen angehören, haben im Szenario A wieder regelmäßig am Unterricht in der Schule teilzunehmen.

Schüler\*Innen, die mit Angehörigen aus Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, können ebenfalls wieder regelmäßig am Präsenzunterricht teilnehmen.

Die ausschließliche Teilnahme am Lernen zu Hause ist für Schüler\*Innen aus Risikogruppen nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.

## **13. Corona Warn - App**

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen. Im Unterricht werden die Schüler\*Innen altersangemessen über die App informiert.